

176.

nr: $\frac{30}{11}$ 839.

K u r r e n d e

an sämtliche Distrikts-Kommissariate.

(Ueber die Bedingung zur Ausübung von Real-Gewerben.)

Im Einklange mit den bestehenden Gewerbs-Grundsätzen, und insbesondere mit der, durch das hohe Regierungs-Zirkulare vom 2. November 1825, Z. 25699, kundgemachten Instruktion für die gewerbverleihenden Behörden des Inn- und Salzburger Kreises, §. 2., kann der Betrieb eines Real-Gewerbes auf eigene Rechnung, und auf eigenen Namen nur Jenem gestattet werden, welcher selbst die gesetzlichen Eigenschaften hiezu besitzt. Wenn gleich der Besitzer oder Pächter eines Real-Gewerbes, welcher dasselbe auf eigene Rechnung und Namen zu betreiben beabsichtigt, ohne mit den gesetzlichen Eigenschaften versehen zu seyn, einen tauglichen Werkführer hielte, so würde doch immer er derjenige seyn, der die Aufsicht, und Leitung hinsichtlich des Gewerbs-Betriebes zu führen, und für jede Uebertretung der dießfälligen Vorschriften (insbesondere bei Sackungs-Gewerben) verantwortlich zu bleiben hätte, und aus diesem Grunde werden auch vom Besitzer eines Real-Gewerbes dessen selbstständiger Ausübung Gewerbs-Kenntnisse gefordert.

Es erhält demnach von der Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1831, Z. 1218, (Prov. Gesetzsammlung Seite 120), insoweit sie die Zulässigkeit ausspricht, daß der mit den nöthigen Gewerbs-Kenntnissen nicht ausgerüstete Besitzer oder Pächter eines Real-Gewerbes dasselbe mit Zuhilfnahme eines kundigen Werkführers selbstständig ausüben dürfe, das Abkommen.

Hievon werden die sämtlichen Distrikts-Kommissariate gemäß hohen Regierungs-Dekretes vom 18. Oktober l. J., Z. 28133, zur Wissenschaft und weiterem Benehmen in die Kenntniß gesetzt.

Steyer am 25. November 1839.

Johann Ritter v. Dornfeld,

des kaiserl. österr. Leopolds-Ordens Ritter, Sr. kaiserl. königl. Majestät wirklicher Regierungsrath und Kreishauptmann.



Vom k. k. Traunkreisamte.

Franz Krinn,
k. k. Kreissekretär.

